

Berlin, 24. Juni 2025

## **Stellungnahme des Bundesverbandes Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)**

*Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) setzt sich als unabhängiger Unternehmensverband seit 1992 für Umwelt- und Klimaschutz ein. Der BNW steht heute für mehr als 200.000 Arbeitsplätze, seine mehr als 700 Mitgliedsunternehmen sind Vorreiter für nachhaltiges Wirtschaften. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verband auch in Brüssel Stellung.*

### **Einleitung**

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e. V. (BNW) begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung, mit dem geplanten Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität eine langfristige Finanzierungsgrundlage für dringend notwendige Investitionen zu schaffen. Die Errichtung eines Sondervermögens mit einem Volumen von 500 Milliarden Euro stellt einen wichtigen Schritt dar, um die strukturellen Herausforderungen Deutschlands anzugehen und gleichzeitig die Klimaziele bis 2045 zu erreichen.

### **Im Einzelnen:**

#### **1. Positive Aspekte**

Der BNW würdigt insbesondere:

- Die finanzielle Unterstützung des Klima- und Transformationsfonds
- Die **explizite Verknüpfung** von Infrastrukturinvestitionen mit Klimaneutralitätszielen
- Die **umfassende Abdeckung** relevanter Infrastrukturbereiche wie Verkehr, Energie, Bildung und Digitalisierung
- Die vorgesehenen **Erfolgskontrollen** nach § 10 des Entwurfs als grundsätzlich sinnvolles Instrument zur Wirkungsmessung

## 2. Kritische Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

### Klimakompatibilität sämtlicher Infrastrukturinvestitionen

Alle vom Sondervermögen geförderten Investitionen müssen einen **nachweisbaren Beitrag zur Klimaneutralität** leisten. Dies ist nicht nur bei den für den Klima- und Transformationsfonds geplanten 100 Milliarden Euro notwendig, sondern in allen vorgesehenen Investitionsbereichen und auf allen Ebenen – einschließlich der Länder, Kommunen und Unternehmen, an die die Mittel letztlich weitergegeben werden – insbesondere:

#### Verkehrsinfrastruktur (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

- Vorrang für **emissionsarme Mobilität**, insbesondere den Ausbau von Schieneninfrastruktur und öffentlichem Nahverkehr
- **Dekarbonisierung der Verkehrssysteme** u. a. durch Ladeinfrastruktur für Elektromobilität
- Förderung des **Rad- und Fußverkehrs**

#### Energieinfrastruktur (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)

- Fokussierte Förderung **erneuerbarer Energien**, Speicherlösungen und **dezentraler Versorgungskonzepte** (z.B. Energy-Sharing & Bürgerenergie)
- **Netzmodernisierung** für Flexibilität und Einspeisung dezentraler Erzeuger
- Unterstützung für eine **Wasserstoffwirtschaft**, die sich an Nachhaltigkeitsstandards orientiert

#### Digitalisierung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)

- Förderung **energieeffizienter Rechenzentren** und digitaler Infrastruktur
- Digitalisierung als Hebel zur Emissionsreduktion (z. B. Smart Grids, e-Government)

### Konkrete gesetzliche Klarstellung in § 4

Um die Klimaverbindlichkeit zu stärken, schlägt der BNW folgende Ergänzung zu § 4 des Gesetzes vor:

**„Alle Investitionen nach Absatz 1 müssen einen nachweislichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 und zur Umsetzung der Prinzipien der Kreislaufwirtschaft leisten. Dies ist durch geeignete Kriterien und Indikatoren zu belegen.“**

### Erweiterung der Erfolgskontrollen (§ 10 SVIKG)

Der BNW begrüßt die Erfolgskontrollen grundsätzlich, empfiehlt jedoch, diese um klimaspezifische und kreislaufwirtschaftliche Indikatoren zu erweitern, etwa Rezyklatanteile und Ressourcenschonung bei Infrastrukturmaßnahmen.

### Monitoring der Klimawirksamkeit

Obwohl der Gesetzentwurf Erfolgskontrollen vorsieht, fehlen bislang **verbindliche Kriterien zur Bewertung der Klimawirkung** der geförderten Maßnahmen. Der BNW fordert:

- **Verbindliche Klimakennzahlen** für sämtliche investiven Maßnahmen
- **Regelmäßige und öffentlich zugängliche Berichte** zum Beitrag zu den Klimazielen 2030 und 2045
- Eine **konkrete Ausweisung** der klima- und nachhaltigkeitsrelevanten Effekte der 100-Milliarden-Euro-Zuführung an den Klima- und Transformationsfonds
- **Verbindliche Mechanismen zur Nachsteuerung**, falls Maßnahmen nicht die erwartete Klimawirkung erzielen

### Investitionen an Nachhaltigkeits- und Kreislaufwirtschaftskriterien knüpfen

Im Einklang mit der expliziten Verknüpfung des SVIKG mit dem Ziel zur Erreichung der Klimaneutralität fordert der BNW, dass die Mittel aus dem Sondervermögen konsequent für nachhaltige Beschaffung verwendet werden. Nachhaltigkeits- und Kreislaufwirtschaftskriterien müssen verpflichtend in der Vergabe verankert werden. Dies gilt nicht nur für den Bund, sondern gleichermaßen für Länder und Kommunen, bei deren Planung und Beschaffung systematisch Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden müssen. Eine konkrete Orientierung bietet hier etwa die vom Umweltbundesamt erarbeitete Handreichung „AVV Klima“. Nur so kann sichergestellt werden, dass die eingesetzten Mittel tatsächlich zur Erreichung der Klimaneutralitätsziele beitragen und ihr Wirkungspotenzial nicht verpufft. Mit einer zielgerichteten Beschaffung können Leitmärkte für nachhaltige, innovative und kreislauffähige Materialien und Produkte unterstützt werden.

Das Sondervermögen muss als Hebel genutzt werden, um den Hochlauf der Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen. Infrastrukturprojekte (z. B. im Bau, Verkehr, Energie oder Wasser) verbrauchen große Mengen an Materialien. Wenn hier kreislauffähige Produkte und sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, hat das unmittelbare Effekte auf Ressourcenschonung und Emissionsminderung. Der BNW weist ausdrücklich darauf hin, dass Investitionen im Rahmen des SVIKG konsequent an den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft ausgerichtet sein müssen. Investitionen in eine ressourcen- und klimaneutrale Infrastruktur unterstützen die heimische Rohstoffwirtschaft bei ihrer Transformation und stärken die Recyclingwirtschaft.

### **Wir fordern:**

- **Ausrichtung an den Zielen der nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie** zur Schließung von Stoffkreisläufen (Verdopplung des Anteils der Sekundärrohstoffe) und der Stärkung der Rohstoffsouveränität (Sicherung der Versorgung mit strategischen Rohstoffen).
- Vorgabe von **Kreislaufwirtschaftsstandards bei öffentlicher Beschaffung** und Investitionen in Infrastruktur (Bau, Straßen, Energieanlagen).
- **Bevorzugung von Recyclingrohstoffen und kreislauffähigen Materialien** z. B. in Bauvorhaben, unterstützt durch CO<sub>2</sub>-Schattenpreise.
- Für den Hochlauf der Kreislaufwirtschaft braucht es gezielte **Investitionen in zirkuläre Infrastruktur** – etwa für Recycling, Sortierung oder Rückbau –, und genau hier kann das Sondervermögen entscheidende Lücken schließen.

### **3. Fazit und Empfehlungen**

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. unterstützt das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität als zukunftsgerichtetes Instrument für die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. Damit es seine Wirkung voll entfalten kann, sind folgende Nachbesserungen erforderlich:

- **Verbindliche Klimawirksamkeit sämtlicher Investitionen – auch bei der Mittelverwendung durch Länder, Kommunen und Unternehmen**
- **Klare gesetzliche Anforderungen an klimabezogene Zielerreichung (§ 4)**
- **Erweiterte Erfolgskontrolle mit klimaspezifischen und zirkulären Indikatoren**
- **Monitoring und Nachweise zur Klimawirkung und Ressourceneffizienz**
- **Transparenz und Nachsteuerung bei Zielverfehlungen**
- **Verankerung der Kreislaufwirtschaft als zentraler Infrastrukturgrundsatz**

Nur wenn Infrastrukturpolitik, Klimaschutz und Ressourcenschonung konsequent miteinander verzahnt werden, können die enormen öffentlichen Investitionen zukunftsgerichtet und nachhaltig wirken.

#### Kontakt

**Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.**

Prof. Dr. Katharina Reuter

Geschäftsführerin

[reuter@bnw-bundesverband.de](mailto:reuter@bnw-bundesverband.de)